



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 3. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses

TOP 1 Planvorstellung und Besprechung der Ausführungsplanung für die Umgestaltung des Rathausplatzes im GT Hausen

Sachverhalt:

Nach der Vorstellung von 4 verschiedenen Varianten für die Platzgestaltung im Mai 2019 durch den Architekten beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.06.2019 für die Gestaltung des Umgriffs des sanierten und erweiterten Rathauses das Architekturbüro Gerber mit der Ausarbeitung der Variante 2 mit folgenden Merkmalen zu beauftragen:

- Großer Nussbaum bleibt erhalten
- Teilung in zwei Platzbereiche: Rathausplatz zum Parken/für Feste und autofreier Dorfplatz vor dem alten Kindergarten, der allerdings trotzdem befahrbar ist.
- Trennung durch Zwischenpodest mit Baum (z.B. als Bühne nutzbar)

Des Weiteren wurde beschlossen, dass die Infotafel an der neuen Hofeinfassungsmauer des ehem. Schwesternhauses platziert werden soll.

Bei der Anordnung der Parkplätze vor dem Rathaus entschied sich der Gemeinderat dafür, ausgewiesene Parkplätze in Längsrichtung vor dem neuen Rathausanbau am zurückgezogenen Gehsteig anzuordnen, wodurch sich die Straße an dieser Stelle verengt.

Als Verbindung zum Sportgelände wurde ein Fußweg durch die vorhandene Obstwiese beschlossen. Außerdem sollte im Bereich der Stirnseite des Kindergartengebäudes ein kleiner Spielplatz für Kinder entstehen.

Die Entscheidung über den neuen Standort des Kreuzschleppers sollte nach Vorlage von graphische Darstellungen verschiedener Vorschläge getroffen werden.

Der in der Sitzung anwesende Architekt fasst die im letzten Jahr festgelegten Punkte nochmals zusammen und stellt den daraus erarbeiteten Entwurf vor, der zusätzlich einen Maibaumständer und eine Weihnachtsbaumständer am bisherigen Standort der Infotafel vorsieht. Außerdem wurden Mast- und Pollerleuchten sowie Fahnenmaste in der Planung aufgenommen. Für die Beleuchtungsdetails empfiehlt er eine Klärung mit dem Stromanbieter.

Das Kriegerdenkmal könnte im Bereich vor der Einfassungsmauer der Fläche am Schwesternhaus oder auch im Umgriff der Kirche platziert werden. Vom ins Gespräch gebrachten Standort vor dem neuen Rathaus-Anbau rät der Architekt ab, da der Platz zwischen Gebäude und Gehweg zu eng ist, um den Kreuzschlepper würdig zu präsentieren.

Die Kosten für die Neugestaltung des Platzes betragen laut aktueller Schätzung 1.240.411,38 €.

Hierin enthalten sind, im Gegensatz zur Kostenprognose von 2019 in Höhe von 746.200,00 €, jetzt auch Kosten für Entsorgung und Beleuchtung, beide nicht förderfähig, sowie für den Anschluss an umgebende Straßen und die Neugestaltung des Hofes am Schwesternhaus.

In der anschließenden Diskussion spricht sich der Ausschuss gegen eine Platzierung des Kriegerdenkmals vor dem Anbau aus. Allgemein wird der Standort vor der Mauer am Schwesternhaus favorisiert.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass sich der Pfarrgemeinderat und die Kirchenverwaltung bereits im Vorfeld gegen einen Platz im Kirchengrundstück ausgesprochen haben. Ihre Meinung zum vom Ausschuss bevorzugten Standort wird er noch einholen.

Außerdem wird er in der nächsten Sitzung des Vereinsrings eine Rückmeldung zur heutigen Planung einholen.

Aufgrund der hohen Kosten wird angeregt, statt der vorgesehenen Natursteinmauer am Schwesternhaus eine Betonmauer zu errichten und ggf. zu sandstrahlen, um so ca. 25.000 Euro einzusparen.

Nach der hierzu geführten Diskussion über eine im Verhältnis nur geringe Einsparung und den Nutzen der Mauer als Gestaltungselement ergeht auf Antrag des Vorsitzenden folgender

Beschluss:

Der Grundstück und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen beschließt, dass für die Einfassung am Hof des Schwesternhauses eine Mauer mit Natursteinen errichtet werden soll.

mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 1

Auf die Frage nach größeren Einsparmöglichkeiten teilt der Architekt mit, dass hierfür beispielsweise die Zufahrt von der Kirche aus statt in Pflaster mit Asphalt möglich sei. Auch könnte die Anpassung des Pflasters zwischen Kirche und Rathaus entfallen. Wie bei der Mauer handelt es sich jedoch immer nur um verhältnismäßig geringe Einsparmöglichkeiten.

Aus den 4 Varianten für die Fassadengestaltung des Anbaus entscheidet sich der Ausschuss für den Entwurf mit dem Wappen in der Giebelspitze, einem waagerechten „RATHAUS“-Schriftzug über den beiden Fenstern und einer Wandbegrünung mittels Rankgitter neben dem Fenster.

Über die Verwendung des vorhandenen Sandstein-Wappens soll später entschieden werden.

Abschließend stimmt der Ausschuss zu, dass die Planung in der vorliegenden Form weitergeführt werden soll und im Rahmen des Förderverfahrens beim Amt für Ländliche Entwicklung eingereicht wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Bauantrag auf Abriss, Umbau und Erweiterung eines Wohngebäudes mit Nebengebäuden, Fl. Nr. 105, Hauptstraße 55, Gemarkung und GT Rieden
--

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Zusammenhang der bebauten Ortsteile im Altort des GT Rieden, also im sog. unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB und zwar innerhalb des Geltungsbereichs des Flurbereinigungsverfahrens „Rieden 3 - Dorferneuerung Rieden“. Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche als Dorfgebiet („MD“) dargestellt.

Der „Denkmalpflegerische Erhebungsbogen Rieden“, der im Jahr 2005 gefertigt worden ist, enthält folgenden Eintrag zum Anwesen „Hauptstraße 55“:

2-geschossiges Wohnhaus mit Satteldach, Natursteinsichtmauerwerk, Figurennische in Einheit mit DG-Fenster, EG-Fenster ausgetauscht, um 1900. Sandsteinpforte 18. Jh.

Das Hoftor aus dem 18. Jahrhundert ist in der bayerischen Denkmalliste als Baudenkmal eingetragen.

Die Scheune im Südostbereich des Grundstücks wurde bereits vor dem Jahr 2019 abgebrochen. Die Bauherren planen zudem noch den Abbruch zweier Nebengebäude im Südwesten

des Grundstücks.

Der bereits abgebrochene bzw. der zum Abbruch vorgesehene Gebäudebestand soll durch einen Neubau mit Wohn- und Lagerräumen ersetzt werden.

Im Untergeschoss des im Nordostbereich des Grundstücks stehenden Gebäudes soll eine Garage mit zwei Stellplätzen eingebaut werden. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein Grenzgebäude im unmittelbaren Anschluss an den Gehweg/Mehrzweckstreifen in der Hauptstraße.

Die Ausfahrt aus dieser geplanten Garage erfolgt ohne Stauraum unmittelbar auf den Gehweg/Mehrzweckstreifen.

Hierzu gibt es bereits Bezugsfälle bei den Anwesen Hauptstraße 49a und Lindenstraße 2, da hier die Garagenausfahrt direkt auf den Gehweg der Hauptstraße führt.

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag auf Abriss, Umbau und Erweiterung eines Wohngebäudes mit Nebengebäuden auf dem Grundstück Fl. Nr. 105, Hauptstraße 55, Gemarkung und GT Rieden, in der vorgelegten Form zu. Das Garagentor sollte aufgrund fehlenden Stauraums mit einem Elektroantrieb mit Fernsteuerung betrieben werden.

einstimmig beschlossen Ja 7

TOP 3 Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 223/7, Odiliastraße 14, Gemarkung und GT Rieden

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Plangebiet „PG 2“ des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Hochbehälter“ im GT Rieden, einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

Die Bauherren beantragen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Hinblick auf

- Dachneigung des Wohnhauses: 25 Grad, statt gem. Bebauungsplan 38 bis 48 Grad,
- Farbe der Dacheindeckung: grau oder anthrazitfarben, statt gem. Bebauungsplan naturrot oder rotbraun,
- die Ausführung der Garage freistehend mit Flachdach, statt gem. Bebauungsplan Garage nur dann mit Flachdach, wenn sie im bautechnischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude steht und ihr Dach als Terrasse benutzt, oder aber Garage mit einer Dachneigung 38 bis 48 Grad.

Der Planer begründet den Antrag auf diese Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wie folgt:

„da Familie (...) keinen Dachausbau benötigt soll zur Kosteneinsparung für das zu fördernde Wohnhaus das Obergeschoß ein 25°Dach erhalten, heutigen Gestaltungswünschen entsprechend mit einer grauen oder anthrazitfarbenen Dachdeckung, wie umliegend bereits vorhanden.

Die Doppelgarage soll auch zur Kosteneinsparung als Betonfertigteile mit einem Flachdach ausgeführt werden.“

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage, auf dem Grundstück Fl. Nr. 223/7, Odiliastraße 14, Gemarkung und GT Rieden, in der vorgelegten Form -

unter gleichzeitiger Zustimmung zur Erteilung jeweils einer Befreiung von den folgenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Hochbehälter“ zu:

- Nr. I. b) 3.2 – zu Dachneigung des Wohnhauses: 25 Grad, statt gem. Bebauungsplan 38 bis 48 Grad,
- Nr. I. b) 5.2 – zu Farbe der Dacheindeckung: grau oder anthrazitfarben, statt gem. Bebauungsplan naturrot oder rotbraun,
- Nr. I. b) 3.4 und 3.2 – zu Ausführung der Garage freistehend mit Flachdach, statt gem. Bebauungsplan Garage nur dann mit Flachdach, wenn sie im bautechnischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude steht und ihr Dach als Terrasse benutzt, oder aber Garage mit einer Dachneigung 38 bis 48 Grad.

einstimmig beschlossen Ja 7

TOP 4 Bauantrag zur Errichtung einer Doppelgarage mit Flachdach und extensiver Dachbegrünung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1771/22, Am Gansgraben 48
--

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gansgraben“, Plangebiet 2, Gemarkung Hausen, und ist seit 2016 mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Der Bauherr möchte nun eine Doppelgarage mit Flachdach an der westlichen Grundstücksgrenze errichten.

Laut Bebauungsplan sind im Plangebiet 2 für Garagen symmetrische Satteldächer oder Walm-dächer vorgeschrieben. Ein Flachdach ist als Ausnahme für Garagen, die im bautechnischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen und deren Dach als Terrasse benutzt wird, zu-lässig.

Da die Planung nicht diesen Vorgaben entspricht, bedarf es einer Befreiung von den Festset-zungen des Bebauungsplans.

Als Begründung gibt der Planer an, dass aufgrund der Garagenkonstruktion (hier Doppelgara-ge) und Statik ein Flachdach mit extensiver Dachbegrünung gewählt wurde.

Bisher wurde im Plangebiet 2 nur die Zustimmung zur Befreiungen von Flachdächern erteilt, wenn diese entweder begrünt werden oder ein Wassertank bzw. einer Zisterne zum Sammeln des Dachwassers vorgesehen ist.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt der Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1771/22, Am Gansgraben 48, Ge-markung und GT Hausen, in der vorliegenden Form zu.

In diesem Zusammenhang stimmt er auch dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich Garage mit Flachdach zu, wenn das Dachwasser in eine Zis-terne mit mindestens 5 m³ Fassungsvermögen abgeleitet wird, falls das Dach nicht begrünt wird.

mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 1

TOP 5 Bauvoranfrage Änderung und Aufstockung bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 1176/1, Gemarkung und GT Rieden

Sachverhalt:

Das Grundstück der Gemarkung Rieden, Fl. Nr. 1176/1, Am Sportplatz 10, ist im Liegenschafts-kataster des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg mit der Wirt-schaftsart „Gebäude- und Freifläche“ eingetragen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist dieser Bereich als „Flächen für landwirtschaftliche Aussiedelungen“ dargestellt.

Tatsächlich wurden die heute auf dem Grundstück befindlichen Gebäude wohl in den 1960er Jahren als landwirtschaftlicher Aussiedlerhof errichtet.

Die Nacheigentümerin des damaligen Bauherrn und Voreigentümerin des aktuellen Grundstückseigentümers bewohnte das heutige Grundstück aber in den letzten Jahrzehnten, ohne selbst darauf eine Landwirtschaft zu betreiben.

Der aktuelle Grundstückseigentümer, der zurzeit auch keine Landwirtschaft betreibt, möchte zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums einen Anbau am und eine Aufstockung des bestehenden Wohnhauses errichten.

Sein Planer schreibt zu dieser Bauvoranfrage:

„Herr ..., Besitzer des Grundstücks Fl. Nr. 1176/1, Am Sportplatz 10 in 97262 Rieden, plant einen Anbau und eine Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf o.g. Flurnummer.

Die Erschließung ist vorhanden und gesichert.

Die öffentlichen Belange bleiben gewahrt.

Der Bauherr möchte zusätzlichen Wohnraum schaffen. Jedoch nicht mehr als 2 Wohneinheiten.

Ist dieses Bauvorhaben genehmigungsfähig?

Unter welchen Auflagen besteht eine Genehmigungsfähigkeit?“

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt der Bauvoranfrage zur Änderung (Anbau) und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 1176/1, Gemarkung und GT Rieden, in der vorliegenden Form zu.

einstimmig beschlossen Ja 7

TOP 6 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Am Erbshausener Bach" im Zusammenhang mit der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 530/1, Wasen 17, Gemarkung und GT Erbshausen
--

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Plangebiet 1 innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“.

In der Sitzung vom 30.04.2020 hat der Gemeinderat den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 530/1, Wasen 17, Gemarkung und GT Erbshausen, behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen in der vorliegenden Form auf dem Grundstück, Fl. Nr. 530/1, Wasen 17, Gemarkung und GT Erbshausen einschließlich folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ zu:

- Befreiung von Festsetzung I. b) 3.1. hinsichtlich der Dachneigung von 15 Grad (statt 32 Grad lt. Bebauungsplan),*
- Befreiung von Festsetzung I. b) 5.2. hinsichtlich der anthrazitfarbenen Dacheindeckung (statt naturrot oder rotbraun lt. Bebauungsplan),*
- Befreiung von Festsetzung 7.1 hinsichtlich der abgetreppten Stützmauer mit max. Höhe von 1,5 m (statt 1,0 m lt. Bebauungsplan),*
- Befreiung von Festsetzung 8.3 hinsichtlich der Abgrabung im Bereich der Garagenzufahrt mit max. Höhe von 1,8 m (statt 1,0 m lt. Bebauungsplan).*

Mit Schreiben vom 06.08.2020 hat das Landratsamt den Bauherren mitgeteilt, dass für den Flachdachanbau, die Terrassenüberdachung und das Garagenflachdach ohne Terrassennutzung eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nötig ist.

Die geplanten Flachdächer für den Anbau und die Terrassenüberdachung begründen die Bauherren damit, dass auf Grund der geplanten geringen Dachneigung des Hauptdaches mit 15° aus gestalterischer Sicht eine Dachgaube als Dachform für den Anbau nicht in Frage kommt.

Die geplante Ausführung als Flachdächer fügt sich in Verbindung mit dem Flachdach der Garage harmonisch in das Gesamtbild ein und ordnet sich dem Satteldach des Haupthauses unter. Als Begründung für das Garagenflachdach geben sie an, dass sie auf die Nutzung des Flachdachs als Dachterrasse verzichten und stattdessen aus ökologischen Gründen eine extensive Dachbegrünung einbauen werden.

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 530/1, Wasen 17, Gemarkung und GT Erbshausen, zusätzlich noch folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans für das Gebiet „Am Erbshausener Bach“, GT Erbshausen, zu:

- Festsetzung Nr. 3.1: Flachdach für Anbau und Terrassenüberdachung statt symm. Satteldach
- Festsetzung Nr. 3.4: Flachdach für Garage mit extensiver Begrünung statt Terrassennutzung

einstimmig beschlossen Ja 7

TOP 7 Bauantrag zur Errichtung einer Gaube und zum Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung im bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 42, Evodiusstraße 3, Gemarkung und GT Erbshausen

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Zusammenhang der bebauten Ortsteile im Altort des GT Erbshausen, also im sog. unbepflanzten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche als Dorfgebiet („MD“) dargestellt.

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag zur Errichtung einer Gaube und zum Ausbau des Dachgeschosses im bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 42, Evodiusstraße 3, Gemarkung und GT Erbshausen, in der vorgelegten Form zu.

einstimmig beschlossen Ja 7

TOP 8 Nachrichtliche Mitteilung über die Vorlage im Genehmigungsverfahren: Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Doppelgarage und einem KFZ-Stellplatz, Fl. Nr. 87/10, Albanusweg 4, Gemarkung und GT Erbshausen

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „An der Kirche“ im GT Erbshausen.

Das Bauvorhaben hält sich an die Festsetzungen des Bebauungsplans und wird daher als Vorhaben im Genehmigungsverfahren dem Gemeinderat nur zur Kenntnisnahme vorgelegt und ist von der Verwaltung bereits an das Landratsamt weitergeleitet worden.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage Fl.-Nr. 2656 und 2661/1, Gemarkung Hausen
--

Sachverhalt:

Beim Landratsamt Würzburg liegt ein Antrag auf Einleiten von vorgereinigtem häuslichen Abwasser aus einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2656, Jobsthaler Straße 1 (= Jobsthalerhof), Gemarkung Hausen, in das an dieser Stelle auf dem gemeindeeigenen Grundstück Fl. Nr. 2661/1, LageTaschenmesser, Gemarkung Hausen, befindliche Fließgewässer „Katzenbach“ vor.

Das Grundstück Fl. Nr. 2656, Jobsthaler Straße 1 (= Jobsthalerhof), Gemarkung Hausen, war noch nie an die gemeindliche Abwasserentsorgung angeschlossen, vielmehr wird derzeit das auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine auf 4 Einwohnerwerte (EW) ausgelegte private Kleinkläranlage gereinigt und dem genannten Fließgewässer zugeführt.

Das Grundstück befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des GT Hausen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist es unter dem Begriff „Flächen für landwirtschaftliche Aussiedelungen“ dargestellt.

Am 18. November 2004 fasste der Gemeinderat Hausen bei Würzburg unter dem Tagesordnungspunkt „*Beschluss über die Festlegung eines Abwasserentsorgungskonzeptes für den GT Hausen, welche Anwesen nicht an die gemeindliche Abwasserentsorgung anzuschließen sind*“ folgenden Beschluss:

>> Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stellt im Rahmen eines Abwasserentsorgungskonzeptes für den GT Hausen fest, dass das Gut „Jobsthaler Hof“, Fl.-Nr. 2656, Gemarkung Hausen, in absehbarer Zeit nicht an die öffentliche und gemeindliche Abwasserentsorgung angeschlossen wird, da dies wegen der Entfernung des Gutes zum nächstliegenden gemeindlichen Kanal weder wirtschaftlich noch tatsächlich sinnvoll wäre. <<

Mit Bescheiden vom 22. Mai 2006 und 13. März 2007 erteilte das Landratsamt Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt, in beschränkter Form bis auf Wiederruf, längstens bis zum 31. Dezember 2016, die Erlaubnis zum Einleiten von vorgereinigtem Abwasser aus einer geplanten Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sowie die Erlaubnis zur „Einleitung des vorbehandelten Abwassers in einen Graben (Katzenbach, Gewässer III. Ordnung), nachdem das Wasserwirtschaftsamt Würzburg seine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn der Kleinkläranlage bereits am 14. Februar 2005 gegeben hatte.

Das Landratsamt Würzburg muss nunmehr über den Weiterbetrieb der Anlage entscheiden. Die Gemeinde Hausen bei Würzburg wird dazu in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange angehört.

Nach Angaben des Betreibers der Anlage (der Stiftung Juliusspital Würzburg) hat sich seit 2006 am aktuellen Nutzungsbestand der Kleinkläranlage nichts geändert. Es sind auch keine baulichen und betrieblichen Änderungen vorgenommen worden.

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem und vorbehandeltem häuslichen Abwasser aus einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf dem Grundstück Fl. Nr.2656, Jobsthaler Straße 1, Gemarkung Hausen, in einen Graben (Katzenbach, Gewässer III. Ordnung), Fl. Nr. 2661/1, Taschenmesser, Gemarkung Hausen, Gemeinde Hausen bei Würzburg, zu.

Die durch Beschluss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg vom 18. November 2004 zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass das Grundstück des Jobsthaler Hofes, Fl.-Nr. 2656, Jobsthaler Straße 1, Gemarkung Hausen, in absehbarer Zeit nicht an die öffentliche und gemeindliche Abwasserentsorgung angeschlossen wird, da dies wegen der Entfernung des Hofgutes zum nächstliegenden gemeindlichen Kanal weder wirtschaftlich noch tatsächlich sinnvoll sei, ist nach wie vor zutreffend.

einstimmig beschlossen Ja 7

TOP 10 Verschiedenes**TOP 10.1 Anzeige einer Baubeseitigung: Abriss einer Scheune, Fl. Nr. 8, Holundergas-
se 11, Gemarkung und GT Erbshausen****Sachverhalt:**

Der Abriss des freistehenden Gebäudes im Rahmen eines Anzeigeverfahrens ist im Sinne des Art. 57 Abs. 5 BayBO zu behandeln. Eine Überwachung durch einen Tragwerksplaner ist nicht erforderlich, da die Scheune mit dem benachbarten Gebäude nicht baulich verbunden ist. Die Baubeseitigung wird dem Grundstücks- und Bauausschuss lediglich zur Kenntnisnahme angezeigt.

zur Kenntnis genommen